

Walde den man nennet Brant von Rense und Lodewig Diest, Rentmeister des Eb. von Trier, über eine Schiedsverhandlung im Streit zwischen Dekan und Kapitel von St. Florin zu Koblenz und dem Dorf Obermendig, in der für Dekan und Kapitel u.a. NvK auftritt.

Or., Perg. (2 Exemplare): KOBLENZ, LHA, 112, 434 und 435.

Erw. (Ende 15. Jh.): KOBLENZ, LHA, früher A VII 1 Nr. 26 f. 51^{rv}, jetzt 112, 1497 p. 101f.; Gappelnach, Münstermaifeld 18; Dobna, Unbekannte Urkunde 12.

In dem vor einiger Zeit ausgebrochenen Streit zwischen Dekan und Kapitel von St. Florin in Koblenz einerseits und Schöffen und Gemeinde des Dorfes Obermendig andererseits¹⁾ habe Eb. Jakob auf heute einen gütlichen Tag nach Andernach festgesetzt, damit die Sache von ihnen, den genannten Schiedsleuten, entschieden werde. Infolgedessen seien heute vor ihnen für Dekan und Kapitel erschienen: Meister Niclais von Cuse, Propst in Münstermaifeld, Peter von Hachenberg, Dekan, Conrat von Weczflar, Scholaster, Henrich Foisgin und Henrich Blume, Kanoniker von St. Florin. Sie haben dargelegt, daß das Dorf Obermendig von altersher Eigentum der Kirche von St. Florin gewesen sei und Dekan und Kapitel so auch noch heute rechte Grundherrn, Lehnsherrn und Gerichtsherrn des Dorfes seien. Insbesondere besäßen sie und ihre Kirche in Obermendig einen Fronhof, der ganz frei und nur ihrem Gebot und Verbot unterworfen sei. Ferner gehöre ihnen bei Obermendig ein Wald, genannt der Furst, den sie hüten und in dem nach Herkommen keiner holzen dürfe ohne Erlaubnis ihres Schultheißen und des Heimbürgern von Obermendig, die ihrer Kirche Treue geschworen haben. Die Schützen und Förster zu Obermendig müßten alle Rügen in Beisein des Schultheißen vorbringen; die Gefälle würden dann auf dem Fronhof verzehret. Obgleich all dies nicht nur von altersher bestehe, sondern auch von den Schöffen zu Obermendig gewiesen worden sei — ein Instrument über dieses Weistum legen die Vertreter von St. Florin vor —, so hätten Schöffen und Gemeinde ohne ihre Zustimmung doch viele Neuerungen gegen Rechte, Freiheiten und Herrschaft ihrer Kirche begonnen. Sie hätten geboten, in dem Fronhof einen Graben anzulegen, den Schultheißen gepfändet, da er ihrem Befehl nicht gehorchte, ein Stück Mauer am Hofe abgeworfen und der kirchlichen Freiheit im genannten Wald Eintrag getan, wie es auch mit den Rügen nicht mehr nach Gebühr und Herkommen gehalten werde. Die Vertreter von St. Florin fordern nunmehr die in Andernach zahlreich erschienenen Schöffen und Gemeindeglieder von Obermendig auf, all das abzustellen, dem Schultheißen das Pfand zurückzugeben, seinen Schaden zu wandeln und ihre Kirche hinfort ungehindert in ihren Rechten und Freiheiten zu lassen. Darauf Schöffen und Gemeinde: Sie hätten nie vorgehabt, der Kirche von St. Florin in ihren Rechten Eintrag zu tun. Den Befehl zum Bau des Grabens hätten sie wegen Feindgefahr gegeben, um Dorf und Fronhof zu befestigen. Die Schiedsrichter nehmen darauf das Weistum als Grundlage ihrer Entscheidung und setzen dementsprechend fest: Schöffen und Gemeinde dürfen ohne Zustimmung von Dekan und Kapitel nichts tun, was deren Rechte schmälert, insbesondere sollen sie keinerlei Gebot oder Verbot im Fronhof haben. Dem Schultheißen sollen sie unter Schadloshaltung das Pfand zurückgeben, während Dekan und Kapitel jederzeit den Graben zuwerfen und die Mauer wieder aufrichten können. Den genannten Wald dürfen sie nach Belieben gebrauchen; Förster und Schützen sollen ihre Rügen in Beisein des Schultheißen vorbringen, und die Gefälle daraus sollen im Fronhof verzehret werden.

¹⁾ Schon einige Jahre vorher mußte 1438 IV 18 der Offizial von Koblenz die Schöffen von Obermendig exkommunizieren, da sie dem Kapitel das Zehntrecht streitig machten; KOBLENZ, LHA, 112, 428. Es gab dann Fristverlängerung und schließlich den endgültigen Schied; Diederich, St. Florin 383f.

1442 September 22, Florenz.

Nr. 534

Der Kardinalkämmerer Ludouicus, Patriarch von Aquileja, an den päpstlichen Thesaurar B. Angelus von Traù. Geldanweisung für NvK.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. di Stato, Camerale I, Mandata cameralia 829 f. 180^v.

Erw.: RTA XVI 644.

Er befiehlt ihm, durch den Kubikular Franciscus de Padua an Cosmas de Medicis und Genossen 150 Kammergulden zahlen zu lassen, die sie den in Deutschland weilenden päpstlichen Gesandten Johannes Caruaial und Nicolaus de Cusa ausgefertigt haben, und zwar 100 an Johannes und 50 an Nikolaus.